



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Alexander Eickhoff

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

Referat 505-IFG

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53518

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Verwaltungsvereinbarungen zum G10-Gesetz mit den USA
und Großbritannien**
BEZUG **Ihre Anfrage vom 02.08.2013**
ANLAGE -
GZ **505-511.E-IFG 20130802404909**
(bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 19.08.2013

Sehr geehrter Herr Eickhoff,

auf Ihre o. g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihre Anfrage wird durch Erteilung der folgenden Auskunft beantwortet:

Die Verwaltungsvereinbarung mit Großbritannien wurde bereits offengelegt und kann im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts unter der Signatur BILAT GRO 85 eingesehen werden. Nähere Informationen zur Benutzung des Politischen Archivs finden Sie auf www.diplo.de/archiv.

Die Verwaltungsvereinbarung mit den USA ist derzeit noch als VS-Vertraulich eingestuft. Ich habe Ihre Anfrage zum Anlass genommen, eine Prüfung hinsichtlich des Fortbestehens der Gründe für die Einstufung als VS vorzunehmen.

Bei bilateralen Vereinbarungen ist eine Offenlegung gem. § 9 Abs. 1 der Verschlussanweisung (VSA) nur im gemeinsamen Einverständnis mit dem jeweiligen Vertragsstaat möglich. Die Bundesregierung bemüht sich bereits, das Einverständnis der Vertragspartner zur Offenlegung herbeizuführen. Bis dahin kann ein Zugang zu diesen Unterlagen gem. § 3 Nr. 4 IFG nicht gewährt werden.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV – i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefanie Steinbrück

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Auswärtigen Amt, Referat 505 (IFG), Werderscher Markt 1, 10117 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Auswärtigen Amt eingegangen ist.